

Geschäftsnummer: [REDACTED]

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Eingegangen  
17 Mai 2005  
Anwaltsgemeinschaft  
Wegmann

Im Namen des Volkes!

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau [REDACTED],
  2. des Kindes [REDACTED],
  3. des Kindes [REDACTED],
- die Kläger zu 2. und 3. gesetzlich vertreten durch [REDACTED],  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED], Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Günther Wegmann und Kollegen,  
Hansastraße 7 - 11, 44137 Dortmund,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
[REDACTED]

Beklagte,

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,  
[REDACTED]

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Bohn

als Einzelrichterin der 3. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom  
27. April 2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundes-  
amtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2004 verpflichtet, festzustellen,

dass in der Person der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Syrien vorliegen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 17/18 und die Beklagte zu 1/18 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### Tatbestand.

Die Kläger, eine Mutter mit ihren beiden Kindern, sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im August 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 14.11.2000 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die dagegen erhobene Klage wurde durch Urteil des VG Kassel vom 15.10.2002 (Az.: 3 E 3224/00.A) abgewiesen.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 21.07.2003 stellten die Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass sich seit dem gerichtlichen Verfahren im Oktober 2002 die Gefahren, die von der Familie der Klägerin zu 1. ausgingen, mehr als konkretisiert hätten. In unmittelbarer Nachbarschaft der Klägerin in ... lebe ebenfalls eine syrisch-kurdische Familie namens B ; die aus der gleichen Region stamme wie die Klägerin. Diese Familie sei gut mit den Eltern und der Familie der Klägerin in Syrien bekannt. Es bestehe auch reger telefonischer Kontakt, in dem sämtliche Aktivitäten der Klägerin in Deutschland den Eltern in Syrien berichtet würden. Die Beobachtung durch die Familie B gehe so weit, dass die Klägerin durch die Söhne der Familie intensiv

beobachtet werde und man ihr auf Schritt und Tritt folge. Dies sei beispielsweise zuletzt anlässlich des Stadtfestes am 29. und 30.05.2003 geschehen. Von der Berichterstattung der Familie B gegenüber ihren Eltern wisse die Klägerin durch regen Kontakt, den sie zu ihrer Schwester in Syrien unterhalte. Mit dieser telefoniere und faxe die Klägerin oftmals, so dass sie genau von ihrer Schwester informiert werde, dass sie in Deutschland intensiv beobachtet werde. Als Nachweis werde ein Fax der Schwester vom 28.02.2003 überreicht, in dem die Schwester schildere, dass sich die Situation noch zugespitzt habe, was durch folgende Geschehnisse begründet sein dürfte. Der Ehemann der Klägerin habe inzwischen zwangsweise die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Es sei des weiteren ein Scheidungsverfahren geführt worden, das inzwischen dergestalt abgeschlossen worden sei, dass die Ehe rechtskräftig geschieden worden sei. Seitdem lebe die Klägerin mit einem neuen Lebensgefährten zusammen, es handele sich um einen marokkanischen Araber. Mit dieser Person sei die Klägerin auch mehrmals öffentlich gesehen worden. Über ihre Schwester habe die Klägerin bereits erfahren, dass erwartungsgemäß auch ihre Eltern und ihre Familie in Syrien von der neuen Beziehung Kenntnis erlangt hätten. Sowohl der Vater als auch mehrere Onkel der Klägerin seien alarmiert worden und warteten nur die Stunde der Ankunft der Klägerin in Syrien ab. Es sei beschlossene Sache, dass man die Ehre der Familie reinwaschen würde, was im vorliegenden Fall nur dadurch möglich sei, dass entweder der Vater oder ein naher Angehöriger die Klägerin töte. Diese habe schwere Schande über die Familie gebracht. Neben den Informationen, die die Klägerin über ihre Schwester in Syrien erhalte, bestehe auch Kontakt über einen Onkel, der als Kinderarzt in Schweden arbeite. Hierbei handele es sich um Herrn Y, der in engem telefonischen Kontakt mit den Eltern der Klägerin stehe und auch oftmals nach Syrien reise. Bei diesen Kontakten mit der Familie der Klägerin habe er in Erfahrung bringen können, welche Gefahr für die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien bestehe. Seine Eindrücke seien in den beigefügten Briefen vom 30.01.2003 und 16.04.2003 geschildert. Herr Y gehe davon aus, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien in Todesgefahr gerate. Er halte das vorliegende Asylverfahren daher für so wichtig, dass er bereit sei, allein zum Zwecke der Zeugenaussage nach Deutschland zu reisen. Dramatisch zugenommen hätten die Bedrohungen durch die Familie insbesondere durch die Scheidung von ihrem Ehemann in Deutschland. Hierdurch hätten die bereits früher ausgesprochenen Beleidigungen des Vaters neue Nahrung bekommen, sie sei eine Schlampe, eine Schande für die Familie, habe die Ehre beschmutzt.

den Ruf sowie den Namen des Vaters nachhaltig beschädigt. Nach geltender Tradition könne dies nur dadurch ausgeglichen werden, wenn der Vater sie töte. Selbst in Deutschland sehe sich die Klägerin im Kontakt mit syrischen Kurden zahlreichen Anfeindungen und Beleidigungen ausgesetzt. Diese würden, scheinbar auch im Auftrag der Familie aus Syrien, durch die Familie B: geführt. Es sei mehrmals sogar zu Belästigungen und Bedrohungen gekommen, in einem besonders schlimmen Fall sei der Klägerin damit gedroht worden, dass man einen gefälschten Pass für sie habe, mit dem man über einen Frankfurter Anwalt ohne Probleme die Abschiebung der Klägerin arrangieren könne. Infolge dieser Drohungen leide die Klägerin unter Angst und Schlafstörungen. Auch gegenüber der betreuenden Mitarbeiterin vom Diakonischen Werk sei anlässlich von Hausbesuchen geäußert worden, dass die Klägerin mit dem Tode zu rechnen habe, wenn sie nach Syrien zurückkehre. Dies habe sich sogar bis zu einem irakischen Kurden herumgesprochen. Für diesen Sachverhalt stehe die Mitarbeiterin Scheffer von der Diakonie im Schwalm-Eder-Kreis als Zeugin zur Verfügung. Sie könne auch bestätigen, in welcher Art und Weise die Klägerin von arabischen Familien schon in Homberg behandelt werde. Dort herrsche einheitlich die Auffassung, dass die Klägerin nur deshalb noch lebe, weil sie sich in Deutschland aufhalte. In Syrien gebiete es die Ehre, dass Vater, Bruder oder Ehemann sie töteten. Die Schilderung der Klägerin deckten sich mit den Erkenntnissen des Gutachtens von Prof. Dr. Gernot Rotter vom 28.12.1998. Die Klägerin stamme aus Kamishli und sei Kurdin. Kamishli liege im Nordosten Syriens in der Nähe der türkischen Grenze. Die Bevölkerung dieses Bereiches setze sich aus sunnitisch-moslemischen Kurden, arabischen Christen assyrischer Konfession und Abkömmlingen arabischer Beduinen zusammen. In Kamishli lebten ca. 100.000 Menschen. Die Größe dürfe aber nicht zu dem Rückschluss führen, dass es sich um eine Großstadt handle mit einem aufgeklärten modernen Bürgertum. Ganz im Gegenteil stünden Kamishli und die gesamte nordöstliche Region für gesellschaftliche Rückständigkeit, was für alle drei genannten Bevölkerungsgruppen gelte. In Syrien bestehe eine erhebliche Divergenz zwischen dem geschriebenen Recht einerseits und dem tatsächlichen Verhalten andererseits. Entscheidend sei letztlich die Frage des traditionellen Gewohnheitsrechts. Die Familie bzw. Sippe spiele die entscheidende gesellschaftliche Rolle. Die ältesten männlichen Repräsentanten einer Familie hätten größeren Einfluss als der Staat auf das familiäre Zusammenleben. Die Ehre der Familie gelte als das höchste zu verteidigende Gut. Wer diese Ehre verletze gelte als Schande der Familie. Bei besonders schweren Ehrverletzungen führe dies zum Verstoß aus der Sip-

pe oder gar zur Tötung. Da die Klägerin von ihrer Familie verstoßen worden sei und unter keinen Umständen bereit sei, zu ihrem gewalttätigen Ehemann, von dem sie sich inzwischen habe scheiden lassen, zurückzukehren, müsse sie mit einer massiven Verfolgung durch ihre eigenen Familienangehörigen rechnen, da sie die Ehre der Familie beschmutzt habe. Dies könne bis hin zur Tötung führen. Der syrische Staat gehe gegen solche Gewaltverbrechen in aller Regel nicht vor. Selbst wenn es jedoch nur zum Verstoßen aus der Familie kommen würde, wäre die Klägerin mit den Kindern an den Rand der Gesellschaft gedrängt und bis an ihr Lebensende stigmatisiert. Dies gelte nur, sofern sie überhaupt anonym in Syrien leben könnte. Irgendwelche Unterhaltsleistungen seien im syrischen Recht nicht vorgesehen und würden auch rein tatsächlich nicht fließen. Die Klägerin könnte einzig ihren Lebensunterhalt im Wege der Prostitution sicherstellen. Für sämtliche obigen Feststellungen werde auf das Gutachten des Prof. Dr. Gernot Rotter vom 22.01.1999 verwiesen. Das Niedersächsische OVG habe mit Urteil vom 12.09.2001 zum Aktenzeichen 2 L 1082/00 eine Rückkehrgefährdung für Frauen durch Familienmitglieder festgestellt und nur soweit dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gegeben seien. Weitere Parallelentscheidungen ergäben sich aus dem Urteil des VG Gelsenkirchen vom 15.01.1999 zum Aktenzeichen 18 AK 2523/98.A sowie dem Urteil des VG Münster vom 02.05.2003 zum Aktenzeichen 10 K 2813/98.A.

Mit Bescheid vom 27.04.2004 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren und auf Abänderung des Bescheides vom 14.11.2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Dagegen haben die Kläger mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten am 04.05.2004 die vorliegende Klage erhoben.

Die Kläger beantragen:

1. der Bescheid des Bundesamtes vom 27.04.2004 wird aufgehoben;
2. die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen;

3. die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in Ansehung der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung ihres Antrages auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 10.03.2005 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakte des VG Kassel zu dem Aktenzeichen 3 E 3224/00.A, den Inhalt der jeweiligen Behördenakten des Bundesamtes, den Inhalt der Ausländerakten des Schwalm-Eder-Kreises bezüglich der Kläger sowie auf die den Beteiligten mit Verfügung vom 17.03.2005 mitgeteilten Erkenntnisgrundlagen verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf die Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16 a GG sowie auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Während die Klägerin zu 1) einen Anspruch auf Feststellung des Abschiebungsverbotes des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Syriens hat, ist im übrigen

auch ein Anspruch der Kläger auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 7 AufenthaltG nicht gegeben. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2004 verletzt die Kläger daher im wesentlichen nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Gemäß § 71 AsylVfG ist das Bundesamt nur unter den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Durchführung eines weiteren Verfahrens verpflichtet, d.h. es kommt nur dann zu einem weiteren Asylverfahren, wenn der Kläger eine Änderung der Sach- und Rechtslage (Nr. 1), neue Beweismittel (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO (Nr.3) geltend macht. Diese muss er zudem innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vortragen und der Antrag ist überdies auch nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Ausländer ist dabei gehalten, sowohl die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG als auch die Wahrung der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG sowie fehlendes grobes Verschulden an der Nichtgeltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 2 VwVfG im früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe schlüssig vorzutragen (vgl. GK-AsylVfG Band II, § 71 Rdnr., 76, 113, 119). Beruft sich der Kläger auf eine nachträglich geänderte Sachlage, setzt dies den Vortrag eines gegenüber dem Erstverfahren neuen Sachverhaltes unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich des Klägers fallenden Ereignisse und Erlebnisse voraus. Lediglich pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. zu befürchtenden Verfolgungsmaßnahmen genügen dazu in der Regel nicht (GK-AsylVfG, a.a.O., § 71 Rdnr. 82 ff).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Kläger nicht.

Die Kläger berufen sich zur Begründung ihres Begehrens ausschließlich darauf, dass die Klägerin zu 1) aufgrund des Umstandes, dass sie sich von ihrem Ehemann getrennt habe und mit einem neuen Freund zusammenlebe und damit die Ehre der Familie verletzt habe, von ihrer Familie bedroht werde und davon auszugehen sei, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Syrien von ihrem Vater oder anderen männlichen Angehörigen getötet werden würde, um die Ehre der Familie wiederherzustellen.

Dieses Vorbringen ist im wesentlichen bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylverfahrens gewesen und im übrigen ist bereits die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3

VwVfG nicht gewahrt. So ergibt sich aus einem Schreiben von Frau Diakonie Homberg, vom 27.11.2002, dass die Klägerin bereits zu diesem Zeitpunkt die Scheidung eingereicht hatte und mit einem anderen Mann zusammenlebte. Darauf, dass das Scheidungsverfahren erst im April 2003 abgeschlossen worden ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da die Klägerin - wie sich auch aus den von ihr vorgelegten Schreiben von Angehörigen ergibt - nach Auffassung ihrer Familie bereits durch die Trennung und die Einleitung des Ehescheidungsverfahrens die Familienehre verletzt hat. Auch hinsichtlich der Schreiben der Schwester bzw. eines Onkels der Klägerin ist die Einhaltung der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht dargetan. Den übrigen Ausführungen in der Asylfolgeantragsschrift ist schließlich ebenfalls nicht zu entnehmen, dass sich die Situation der Klägerin insoweit innerhalb der diesem Vorbringen vorangegangenen drei Monate in erheblicher Weise verschlechtert hat.

Da die Voraussetzungen des insoweit unmittelbar anzuwendenden § 51 VwVfG nicht gegeben sind, ist auch ein Anspruch der Klägerin auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im engeren Sinne hinsichtlich Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht gegeben.

Die Klägerin zu 1) hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V. mit §§ 48, 49 VwVfG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 21.03.2000 - 9 C 41.99 - und 07.09.1999 - 1 V 6.99 -) unterliegt die Entscheidung des Bundesamtes zu § 53 AuslG - und dementsprechend auch die zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG - nicht den eingeschränkten und strengen Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, da die einschränkende Verweisung des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nur für den erneuten Asylantrag im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylVfG gilt, der gerade nicht das Schutzersuchen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG umfasst. Daher ist dem Bundesamt danach auch außerhalb des Rahmens des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach § 51 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG die Möglichkeit zum Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten eröffnet (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne). Der Betroffene hat insoweit grundsätzlich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung.



Im vorliegenden Fall ist das Ermessen des Bundesamtes jedoch dahingehend auf Null reduziert, dass der Klägerin zu 1) das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens zuzuerkennen ist.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den betroffenen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Aus den in das Verfahren eingeführten Dokumenten ergibt sich, dass es in Fällen, in denen Frauen - wie die Klägerin - die Scheidung von ihrem Ehemann veranlasst und eine Beziehung zu einem anderen Mann aufgenommen haben, nach den traditionellen Ehrvorstellungen der arabischen Gesellschaft, die in einer so abgelegenen Region wie Kamishli, der Heimatregion der Klägerin, noch besonders lebendig sind, zu erheblichen körperlichen Misshandlungen und Tötungen durch den früheren Ehemann oder männliche Angehörige der eigenen Familie kommt, um die Ehre der Familie wiederherzustellen. Ausgehend davon ist das Gericht unter Berücksichtigung der von den Klägern vorgelegten Schreiben der Schwester und eines Onkels der Klägerin zu 1) und insbesondere aufgrund des glaubhaften Vorbringens der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass sich diese Gefahr im Falle der Klägerin konkretisiert hat, ihr also bei einer Rückkehr nach Syrien die konkrete Gefahr droht, von ihren Angehörigen zur Rettung der Familienehre erheblich körperlich verletzt oder sogar getötet zu werden. Die Klägerin hätte auch nicht die Möglichkeit, sich derartigen Gefahren durch eine Wohnsitznahme in anderen Landesteilen, insbesondere in den Großstädten des Landes, zu entziehen, da auch dort Angehörige bzw. Bekannte der Familie wohnen, die ihre Verwandten in Kamishli von ihrer Ankunft benachrichtigen würden. Zudem ist vor dem Hintergrund, dass eine ebenfalls in wohnende syrisch-kurdische Familie engen Kontakt zu ihren Eltern in Syrien unterhält und diesen Informationen über die Kläger zukommen lässt, davon auszugehen, dass ihre Angehörigen unverzüglich davon Kenntnis erhalten würden, wenn die Kläger Deutschland verlassen, und dementsprechend ihre Ankunft in Syrien überwachen würden. Hinreichenden staatlichen Schutz gegen derartige Übergriffe kann die Klägerin den beigezogenen Auskünften zufolge nicht erwarten.

Ein sich hinsichtlich einer isolierten Abschiebung der Kläger zu 2) und 3) gegebenenfalls aus Art. 8 EMRK und Art. 6 GG ergebendes Abschiebungshindernis ist nicht Ge-

gegenstand der Entscheidung des Bundesamtes und damit auch nicht des Gerichts (BVerwG, Urteil v. 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, DVBl. 1998, S. 282), dieser Umstand wäre vielmehr von der zuständigen Ausländerbehörde im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abschiebung zu berücksichtigen. Eine derartige Abschiebung der Kläger zu 2) und 3) ohne die Klägerin zu 1) ist jedoch nicht zu erwarten, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Kinder einen dem der Mutter entsprechenden Aufenthaltsstatus erhalten werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hess. Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.


Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstr. 32  
34121 Kassel

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

 Ausgefertigt  
Kassel, den 12.5.05